

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)
der Gemeinde Großschönau vom 27.10.2008**

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. dem § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung, als auch mit den §§ 2, 9 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau am 22.11.2021 folgende 3. Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großschönau vom 27.10.2008, 1. Änderungssatzung vom 26.11.2012, 2. Änderungssatzung vom 24.10.2016 beschlossen:

Die Abwassersatzung der Gemeinde Großschönau vom 27.10.2008, geändert am 26.11.2012 und am 24.10.2016 wird wie folgt geändert:

4. TEIL – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Abs. 2 Erhebungsgrundsatz erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 9.769.172 € festgesetzt.

5. TEIL – ABWASSERGEBÜHREN

2. Abschnitt Schmutzwasserentsorgung

§ 43 Abs 1 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung erhält folgende Fassung:

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Mengennachweis soll über einen Außenwasserzähler erbracht werden. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 10 m³/Jahr.

4. Abschnitt – Dezentrale Entsorgung

§ 46 Abs 1 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen erhält folgende Fassung:

(1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen (Einzelkläranlagen) entnommen wird (§ 1 Abs. 2) bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von Satz 1 als Abwassermenge die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen (Einzelkläranlagen) entnommenen Abwassers lt. Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges in Kubikmeter. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,50 auf die vorangegangene ganze Zahl abgerundet, solche über 0,50 auf die nächste Zahl aufgerundet.

5. Abschnitt – Abwassergebühren

§ 47 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird
0,90 €/m³ Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird
0,30 €/m² versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (3) Neben der Entsorgungsgebühr nach § 46 (1) wird eine Grundgebühr von 25 €/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben. Bei Anschluss von mehr als einem Grundstück an eine Anlage erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 5 €/angeschlossenem Grundstück ab dem 2. Grundstück.
- (4) entfällt

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 50 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 47 (1) zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
2. in den Fällen des § 47 (2) zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
3. in den Fällen des § 47 (3) mit der Erbringung der Leistung.

- (3) 1. Die Abwassergebühr nach Absatz 2 Nummer 1 ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
2. Die Abwassergebühr nach Absatz 2 Nummer 2 ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
3. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

7. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

- (1) Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die §§ 20 (2), 43 (1), 46 (1) 47, 50 (2) und (3) und 57 der bisherigen Abwassersatzung vom 27.10.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.10.2016 außer Kraft.

Großschönau, den 22.11.2021

Frank Peuker
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZV unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.